

Sitzung des Kreistags am 29.07.2024

TOP Ö1, Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern

Zu den Fragen von Herrn Bernhard Winter, Bündnis für den Wald

Frage 1: Können Sie vor diesem Hintergrund den Menschen im Landkreis Ebersberg immer noch mit 100-prozentiger Sicherheit sagen: höchstens 5, auf keinen Fall mehr?

Rein von der Fläche her ließe das derzeit im Vorabentwurf des Steuerungskonzepts des Regionalen Planungsverbands vorgesehene Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet bauplanungsrechtlich tatsächlich mehr als fünf Windenergieanlagen im Ebersberger Forst zu. Die Ausweisung im Regionalplanung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auf der gesamten ausgewiesenen Fläche Windenergieanlagen verwirklicht werden. Das kann grundsätzlich nur dann geschehen, wenn der Grundstückseigentümer das auch umsetzen möchte.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Grundeigentümer haben sich vertraglich gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die vom Kreistag beschlossenen Beschränkungen mit Blick auf die Verwirklichung von Windenergieanlagen im gemeindefreien Gebiet im Ebersberger Forst einzuhalten. Hierzu gehört unter anderem auch die Begrenzung auf maximal fünf Anlagen. Die zahlenmäßige Begrenzung ist auch in der Vereinbarung zwischen BaySF und der Projektgesellschaft berücksichtigt.

Nachdem dem Landkreis die Möglichkeit einer Lenkung über einer Zonierung des Landschaftsschutzgebiets aufgrund einer Gesetzesänderung auf Bundesebene genommen ist, hat der Landkreis durch diese vertragliche Vereinbarung größtmögliche Sicherheit hergestellt, dass auf dem gemeindefreien Gebiet nicht mehr als fünf Windenergieanlagen errichtet werden.

Der Kreistag (ULV-Ausschuss) hat außerdem in seiner Stellungnahme zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts des regionalen Planungsverbands im Mai 2024 gefordert, das im Vorabentwurf enthaltene Vorranggebiet im Bereich des gemeindefreien Gebiets zu verkleinern und folgende Flächen von Windenergie freizuhalten:

- Wasserschutzgebiete inklusive aller Schutzgebietszonen
- Abstandsflächen nach der 10H-Regelung
- Wildruhezone
- Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m ÜNN (Endmoränenzug)

Auch Herr Landrat Niedergesäß hat in den Sitzungen des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverband ausdrücklich auf die Beschränkungen und dabei insbesondere auf die Beschränkung auf maximal fünf Anlagen hingewiesen.

Der vom Kreistag initiierte Bürgerentscheid bezog sich im Übrigen stets ausschließlich auf das gemeindefreie Gebiet im Ebersberger Forst (Staatsforst bzw. Landschaftsschutzgebiet). Auf andere Flächen konnte sich der Kreistag schon denklogisch nicht beziehen. Denn bezüglich der außerhalb des gemeindefreien Gebiets liegenden Flächen des Ebersberger Forsts (Privatwald) auf Gemeindegebiet lag und liegt die Zuständigkeit nicht beim Landkreis, sondern - soweit die gesetzlichen Vorgaben eine Lenkung im Rahmen der Bauleitplanung zulassen - bei den jeweiligen Gemeinden.

Frage 2: Hat der Landkreis und haben ausnahmslos alle unsere 21 Landkreisgemeinden sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft, Windkraftanlagen auf bereits versiegelten Flächen, entlang von Autobahnen und Bahnstrecken, in Industrie- und Gewerbegebieten oder in anderen ökologisch nicht so wertvollen Gebieten zu planen?

Der Landkreis ist weder im gemeindefreien Gebiet noch außerhalb rechtlich in der Position, Windenergieanlagen zu planen, noch in der Position, für die Gemeinden zu antworten.

Der Kreistag (ULV-Ausschuss) hat jedoch in seiner Stellungnahme zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts im Mai 2024 gefordert, dass durch die Regionalplanungsebene nicht weiter in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen werden darf. Er hat dabei betont, dass in den nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten ausgewiesenen Flächen gemeindliche Bauleitplanung zugunsten von Windenergieanlagen möglich bleiben muss und keine Ausschlusswirkung bzgl. bereits bestehender von den Gemeinden ausgewiesenen Windenergieflächen entstehen darf.